

budgets und 300 Thaler für den zweiten Gegenstand werden von der Bürgerschaft genehmigt.

10. Ergänzung der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

An die Stelle des verstorbenen Herrn H. S. Ulrichs hat die Bürgerschaft Herrn Ferd. Stümcke zum Mitgliede dieser Deputation erwählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. December 1865.

1. Pensionsgesuch der Wittve des verstorbenen Bauraths J. J. van Konzelen.

Am 30. November d. J. wurde der Baurath J. J. van Konzelen in seinem 65. Lebensjahre plötzlich durch den Tod abgerufen, nachdem er seit der Gründung Bremerhavens dem Bau der dortigen Hafenwerke während sieben und dreißig arbeitsreicher Jahre seine schöpferische Thätigkeit mit voller Hingebung seiner Kraft im Dienste unseres Staats gewidmet hatte. Ihm ist noch die Genugthuung geworden, die zu dem Gedeihen unserer Häfen erforderlichen Anlagen vollendet zu sehen. Das alte und neue Hafenbassin, die neuen Weiserdeiche und Steinböschungen, die Erweiterung der Hafenanstalten nach erfolgtem Erwerbe des neuen Areals, der Leuchthurm, die Sheers, die Erhaltung des Wangeroooger Kirchthums und so viele andere für die Schifffahrt und die wichtigsten Interessen unseres Gemeinwesens geleistete Arbeiten werden Menschenalter hindurch Zeugniß für die Wirksamkeit eines Mannes ablegen, dessen Andenken für alle Zeiten in der Geschichte unseres Freistaats und des Aufschwunges seiner mercantilen Verhältnisse eine bleibende Stätte finden wird.

Seine Familie hat in ihm den Ernährer verloren; denn der Baurath van Konzelen hat ohne nennenswerthes Vermögen zwei unversorgte Kinder zweiter Ehe im Lebensalter von 15 und 13 Jahren und eine Wittve mit einem achtjährigen Sohn zurückgelassen. Die Wittve hat, im Einvernehmen mit den Vormündern ihrer beiden Stieffinder, dem Senate vorgestellt, wie sie mit diesen drei Kindern, für welche sie als treue Mutter nach Kräften zu sorgen entschlossen sei, auf eine Wittwenpension aus der Beamtenwittwen-Casse von jährlich 240 Thalern beschränkt sei, und daher drückendem Mangel entgegengehe, wenn ihr nicht in Hinblick auf ihre völlig mittellose Lage aus Staatsmitteln noch eine Extra-Pension zu Theil werden könnte.

Der Senat hält sich überzeugt, daß die Bürgerschaft mit ihm das vorliegende Gesuch als ein besondere Berücksichtigung verdienendes anerkennen und im Hinblick auf die großartigen Schöpfungen van Konzelen's, von deren glücklicher Vollendung eine neue Epoche der Entwicklung unseres Staates datirt, gern bereit sein wird, die nächsten Hinterbliebenen des Erbauers Bremerhavens vor drückenden Nahrungs-sorgen zu schützen. Demgemäß beantragt er, daß der Wittve van Konzelen außerordentlicher Weise aus Staatsmitteln für die Dauer ihres Lebens und Wittwenstandes ein Wittwengehalt ausgesetzt werden möge, und zwar mit der Bestimmung, daß eine Beschlußfassung darüber, ob und inwieweit diese Pension im Falle eines frühen Erlöschens den etwa noch minorennen Kindern zu belassen sei, vorbehalten bleibe.

Was die Höhe der Pension betrifft, so glaubt der Senat, daß bei dem ganz besonderen und alle Consequenzen ausschließenden Charakter des vorliegenden Falles, dieselbe auf mindestens 500 Thaler jährlich zu bemessen sei. Er ersucht die Bürgerschaft über den vorstehenden Antrag und namentlich auch über das Maß der außerordentlichen Pension sich zu erklären.

2. Bonitirung des Landgebiets.

Die Deputation, welche niedergesetzt war, um die bestehenden Vorschriften wegen Bonitirung des Landgebietes zu revidiren, hat den beifolgenden Bericht übergeben, über dessen Inhalt der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

3. Definitive Regulirung des Durchfuhrbureau.

Die Deputation für die Consumtionsabgabe u. hat einen Bericht wegen definitiver Regulirung des Durchfuhrbureau, sowie

4. Besteuerung verschiedener Verbrauchsartikel,

einen fernerer Bericht über das ihr ertheilte Commissorium, die Besteuerung verschiedener Verbrauchsartikel betreffend, eingereicht. Der Senat theilt beide Berichte der Bürgerschaft zu ihrer Beschlussfassung, vorbehaltlich der seinigen, hieneben mit.

5. Nachbewilligung für die Weserbrücken.

6. Wohnung des Deconomen des Zuchthaus.

7. Straßenbau.

In Betreff der sub 5—7 angeführten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 22. December 1865.

Bericht der Deputation

zur Revision der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. Septbr. 1850 enthaltenen allgemeinen Vorschriften über die Bonitirung des Landgebiets.

Der Deputation ist die Aufgabe gestellt worden, für die Bonitirung des Landgebiets eine »richtigere Basis« zu finden, als sie in den Vorschriften der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. September 1850 gegeben ist. Nach denselben soll für die Gebäude nach Maßgabe der Verordnung vom 16./21. December 1846 über Versicherungen gegen Brandschäden, die Schätzung derselben zur Versicherung gegen Feuergefähr als Capitalwerth angenommen, oder eine neue Schätzung nach denselben Grundsätzen von den technischen Sachverständigen, welche auf die Beachtung der in dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften beeidigt sind, ausgeführt werden. Insoweit findet daher für Stadt und Land eine Anwendung derselben Grundsätze und ein gleichmäßiges Verfahren statt, obwohl nicht unbemerkt bleiben darf, daß sie vor der Kritik nicht bestehen können, da die Summe der Versicherung eines Gebäudes gegen Feuergefähr den Steuerwerth desselben nicht repräsentirt. Im Uebrigen kommen aber in Stadt und Land ganz verschiedene Principien in Anwendung, ungeachtet der Steuerfuß von $1\frac{1}{2}$ per Mille des Capitalwerths für das ganze Staatsgebiet derselbe ist. Während in den Städten Bremen, Vegesack und Bremerhaven von denselben Sachverständigen, neben dem Versicherungswerthe jedes Gebäudes, auch die mit demselben Ein Ganzes bildenden Grundstücke an Gebäude und Hofraum und an Gärten und Zubehör u. s. w. nach dem Werthe abgeschätzt werden, welcher sich muthmaßlich bei einem Verkaufe ergeben würde, ohne daß die etwaigen Lasten speciell aufgeführt, capitalisirt und abgesetzt werden, und während in den städtischen Feld-

marken Pagenthorn und Uthbremen im Wesentlichen ganz ebenso verfahren wird, treten für den Grund und Boden des Landgebiets ganz andere Grundsätze und ein anderes Verfahren ein.

Im Landgebiete sollen nämlich der Gebäuderaum und der dazu gehörige Hofraum nach §. 18 der Verordnung, ohne das Areal der Gärten, besonders abgeschätzt werden; der gedachte Raum wird in der Regel bei größeren Landbesitzungen von den für die übrigen Ländereien angestellten Schätzern, als sogenanntes uncultivirtes Land und ohne Rücksicht auf den Verkaufswert tagirt. Bei dem nicht mit Gebäuden besetzten Grund und Boden soll nach einem genau vorgeschriebenen Verfahren zunächst der Bruttoertrag ermittelt, sodann von dessen zu 4 Procent berechnetem Capital wiederum ein, in gleicher Weise zu berechnendes Capital der genau zu specificirenden und abzuschätzenden Lasten abgesetzt werden, und der sich daraus ergebende Nettocapitalwerth den Steuerwerth des Hofes bilden. Diese Berechnung entspricht zwar im Wesentlichen rationellen Grundsätzen, allein statt nun den wirklichen Ertrag der Ländereien nach ihrer Güte und Ertragsfähigkeit ermitteln zu lassen, ist zur Vereinfachung des Verfahrens eine Ermittlung des Bruttopachtertrages vorgeschrieben. Dadurch sind die Grundsätze wiederum alterirt. Denn es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß der jährliche Pächtertrag dem Reinertrage eines Grundstücks nicht gleichgeachtet werden kann. Allein man wird damals gefühlt haben, daß für die schwierige Ermittlung des Reinertrages in unserem Staate die genügende technische Arbeitskraft fehle, und ist von der ganz irrigen Annahme ausgegangen, die für das ganze Landgebiet eingeführte Ermittlung des Pachtwerthes werde auch ein gleichmäßiges Ergebnis erbringen, obwohl die Erfahrung lehrt, daß gerade die Pachtpreise dem mannigfachen Wechsel unterworfen und von Zufälligkeiten und localen und augenblicklichen Conjunctionen abhängig sind.

In den ersten Berathungen der Deputation wurde von mehreren Seiten bei der Revision der Verordnung die Erfüllung ihres Auftrags in dem Versuche gefunden, für das Landgebiet dieselben allgemeinen und rationellen Grundsätze vorzuschlagen, welche in den Nachbarstaaten nach jahrelanger Arbeit und enormem Geld- und Zeitaufwande mit Hilfe eines vollständig geordneten Büreaus geschulter technischer Beamten zu einem genauen Steuercataster geführt haben. Namentlich wurde der Steuercataster des Großherzogthums Oldenburg hervorgehoben, in welchem, nach Absatz des Capitals der sämmtlich zu berechnenden Lasten für Ländereien der Reinertrag des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit und für Gebäude der Reinertrag der Miethnuthung festgestellt wird, und zwar auf Grund von Ermittlungen, welche nach allgemeinen Stadt und Land gleichmäßig umfassenden Vorschriften stattfinden. Ließ es aber sich auch nicht verkennen, daß dort die richtige Basis der Berechnung angewandt sei, so mußte doch deren Uebertragung auf unsere Verhältnisse unausführbar erachtet werden. Ein Theil der Deputation wollte daher bei der Grundlage des Pachtwerthes bleiben, ein anderer aber auf den Verkaufswert zurückgehen. Im weiteren Verlaufe der Berathung vergewärtigte man sich aber, daß eine gleichmäßige Belastung des ganzen Staatsgebiets mit der Grundsteuer nur dann möglich sei, wenn für Stadt und Land dieselbe Basis der Abschätzung angenommen werde. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß derselbe Maßstab der Grundsteuer von $1\frac{1}{2}$ per mille nur dann eine gleichmäßige Belastung herbeiführen wird, wenn entweder auf die Stadt die für das Landgebiet festgesetzten allgemeinen Vorschriften, oder umgekehrt für das Landgebiet die für die Stadt eingeführte Grundlage Anwendung finden. Wie groß bei der Gleichheit des Maßstabes von $1\frac{1}{2}$ per mille die Verschiedenheit des Ergebnisses sein muß, wenn für das Landgebiet bei größeren Bauergütern und Landstellen der Pachtwerth und für die Städte der Verkaufswert zur Geltung kommt, zeigt schon das notorische Mißverhältniß zwischen dem Verkaufspreise eines städtischen Grundstücks und dem Capital, welches sich ergibt, wenn der Miethpreis desselben mit 4% oder gar mit dem richtigeren Procentsatz von 5% capitalisirt wird. Die Basis des Reinertrages, wie sie in Oldenburg zur Anwendung gekommen ist, mag die richtigere sein, ihre Einführung ist aber zur Zeit in den Städten Bremen, Bremerhaven und Vegesack kaum thunlich, weil sie die Umschätzung aller Grundstücke in denselben, unter Feststellung eines höheren Procentsatzes als $1\frac{1}{2}$ per mille vom Capital, erforderlich machen würde. Die Schätzung würde eine Menge von Arbeitskräften in

Anspruch nehmen, welche wir zum Theil nicht einmal besitzen, und einen sehr erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erfordern. Eine derartige Bonitirung erscheint zur Zeit für die größeren Bauergüter, so lange auf ihnen die Fesseln der geschlossenen Besitzungen liegen, nicht erforderlich; erst wenn die Theilbarkeit des Grundbesitzes eingeführt wird, mag zur Feststellung einer gleichmäßigen Lastenvertheilung für jede Parcele die Ausführung einer solchen Bonitirung in ernsthafte Erwägung gezogen und vielleicht unentbehrlich werden. Für die zahlreichen kleinen Besitzungen und Anbaustellen in den Dörfern rings um Bremen ist aber schon jetzt nicht nach den Vorschriften der Verordnung vom 2. September 1850, sondern von den technischen Sachverständigen für Gebäude nach dem Verkaufswerth in Gemäßheit der Instruction, welche für die drei Städte gilt, abgeschätzt. Sie werden daher schon jetzt verhältnißmäßig höher besteuert sein, als die größeren nach dem Pachtwerth abgeschätzten Landstellen. Unter diesen Umständen empfahl es sich, bis auf Weiteres für die Gebäude den Versicherungswert zu beibehalten, für allen Grund und Boden des Landgebiets aber ebenso wie in den Städten als Steuerwerth den muthmaßlichen Werth anzunehmen, welcher sich bei einem Verkauf des Grundstücks herausstellen dürfte. Zu diesem Ende war es nothwendig zunächst festzusetzen, daß der Regel nach von den in Gemäßheit der Verordnung vom 16/21. December 1846 beeidigten Taxatoren, denen — wie es auch in den Vorstädten und in Pagenthorn und Uthbremen geschehen ist — noch ein tüchtiger Landverständiger zugesellt werden mag, nicht nur wie bisher alle kleinere abgesonderte, bebauete oder auch unbebaute, aber zu industriellen Zwecken verwandte Besitzungen und Anbaustellen zu taxiren seien, sondern denselben Taxatoren zur Abschätzung neben den Gebäuden sowohl den Gebäuderaum und Hofraum, als auch die unmittelbar damit in Verbindung stehenden Gärten größerer Landstellen zuzuweisen, deren Areal dann erforderlichen Falls aus den Catasterkarten vom Oberboniteur den Sachverständigen aufzugeben ist. Denn dieses Areal bildet stets einen besonderen Complexus, für welchen billiger Weise dieselben Grundsätze in Anwendung kommen müssen, welche bei den kleineren abgesonderten Besitzungen sich bewährt haben, die lediglich aus Gebäuden, Hofraum und einem Garten oder einigen sonstigen unmitttelbar damit verbundenen Parzellen bestehen. Die kleineren Grundbesitzer würden in der That prägravirt bleiben, wenn für die Hofstellen und Gärten der größeren Landgüter nicht ein gleiches Verfahren mit gleichen Vorschriften stattfände. Bei diesem Areale werden die Lage an belebteren Straßen, die Nähe der Städte und Verkehrsanstalten, z. B. der Bahnhöfe u. s. w. und sonstige Umstände maßgebend sein, welche bei den Schätzern der übrigen Ländereien von größeren Höfen schwerer und ungleicher in Betracht gezogen werden, da wenigstens nach §. 15 des bisherigen Gesetzes wohl die Lage einer Feldmark im Ganzen und das Verhältniß einer Parcele zum Hof, nicht aber die Lage der Hofstelle und ihr Verhältniß zu den Umgebungen berücksichtigt werden soll. Es wird dabei vorausgesetzt, daß bei der Wahl der Sachverständigen für das Gebiet auf Landbaumeister und Sachverständige gesehen wird, welche besondere Kunde von ländlichen Verhältnissen haben.

Auch für alle sonstige Ländereien zu landwirthschaftlichen Zwecken soll der Verkaufswerth maßgebend sein; bei ihnen empfiehlt sich aber zur Zeit, als Grundlage, die Eintheilung und die Abschätzungsweise eines Durchschnittswerts der Ländereien jeder Feldmark nach Classen durch dazu berufene Schätzer beizubehalten. Nach diesen Classen einer Feldmark werden dann die einzelnen Parzellen derselben abgeschätzt. Es sind aber in §. 4 des neuen Entwurfs sub 1 bis 6 die Vorschriften der Verordnung § 7 bis 15 vereinfacht, da sie sich in ihrer Specialisirung nicht als practisch bewährt haben und in ihrer ganzen Ausdehnung nicht zur Ausführung gekommen sind. Namentlich sind die Vorschriften über Musterstücke und Zahl der Classen gestrichen. Außerdem sind die Gesichtspunkte hervorgehoben, welche außer dem Pachtpreise maßgebend sein sollen.

Sobald alsdann die Schätzung aller und jeder Ländereien eines Hofes in einer Feldmark geschehen und erforderlichen Falls die Schätzung der Gebäude u. s. w. hinzugefügt ist, muß das Gesamtergebnis in's Auge gefaßt und eine Untersuchung angestellt werden, ob und inwieweit dasselbe dem Verkaufswerthe des ganzen größeren Landbesitzes entspricht. Es müssen bei dieser Untersuchung alle Umstände berück-

sichtigt werden. Dahin gehört z. B. auch, daß nicht selten die Versicherungssumme weitläufiger größerer Gebäude zu erheblich ist, um beim Verkaufswerthe des Ganzen nach ihrem vollen Betrage in Anrechnung zu kommen. Ferner gehört dazu die Berücksichtigung der Lasten, welche bei Ermittlung des Verkaufswerths nur insoweit zulässig ist, als der Käufer einer solchen Stelle sie muthmaßlich bei seinem Gebote auch in Anschlag bringen wird. Dieses mag bei schweren Ziel- und Deichlasten und dergl. der Fall sein; kleinere Unterhaltungslasten namentlich an Gräben, Befriedigungen, Wegen und dergl. können aber künftig ebensowenig capitalisirt und abgerechnet werden, wie bei städtischen Grundstücken die Last der Einfriedigung, der Straßenreinigung und der Unterhaltung von Trottoirs und Fahrbahn berücksichtigt wird, da sie auf den Verkaufswert erfahrungsmäßig ohne Einfluß sind. Auch ist in den städtischen Feldmarken schon seit längerer Zeit ebenso verfahren. Der Controleur der Steuern ist über diese allgemeinen Vorschriften, welche selbstredend — wie bisher — auch ferner als Ergänzung für die einzelnen Verhältnisse besondere Instructionen nicht entbehrlich machen, zu einer gutachtlichen Erklärung aufgefordert und hat dieselben für ausführbar, eine gleichmäßige Schätzung fördernd, das Verfahren vereinfachend und practischer, als das bisherige, erklärt. Der §. 21 der Verordnung (jetzt §. 7) ist geblieben und im Uebrigen sind nur redactionelle Aenderungen vorgenommen. Was sodann das Bonitirungsgeßchäft selbst betrifft, so wird es — wie bisher — der Leitung eines Oberboniteurs untergeordnet werden müssen, welcher mit dem Catasteramte in Verbindung steht. Im Uebrigen kann bei Vändereien größern Umfangs im Wesentlichen die Organisation des Schätzercollegiums, wie sie im §. 24 und §. 25 der bisherigen Verordnung vorgeschrieben ist, bleiben; nur empfiehlt es sich, die Zahl derselben um einen ständigen Schätzer zu vermehren und diese drei Schätzer für das ganze Gebiet zu ernennen, während für die einzelnen Feldmarken zwei Specialschätzer bleiben, der Oberboniteur aber bei der Hauptentscheidung ständig concurrirt und das Protokoll führt, allein unter seiner Aufsicht die Abschätzung selbst der Regel nach dem Collegium dieser 5 Männer überläßt, welchem dann auch die Vorbereitungen zur Herbeiführung dieser Entscheidung obliegen.

Auf diese Weise würde ein und dasselbe Verfahren für das Staatsgebiet in einfacher Weise eingeführt. Diese Rücksicht hält die Deputation für wichtiger, als für das Land nach besonderen Normen zu suchen, deren regelrechte Ausführung große Schwierigkeiten hat. Die Deputation hat nun zwar nur den Auftrag, die lediglich das Landgebiet betreffende Verordnung zu revidiren, sie macht aber darauf aufmerksam, daß die Verordnung bei geringer Aenderung in der Fassung auch auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt werden könnte, wodurch dann die Grundsätze, welche für die Stadt bisher ohne specielle gesetzliche Bestimmungen sich aus der Natur der Sache entwickelt und auf Begeß, Bremerhaven und die kleineren Besitzungen des Gebiets Anwendung gefunden haben, auch gesetzliche Sanction erhalten würden.

Diese Veränderungen sind folgende:

Im §. 1 müßte es heißen, statt »aller Feldmarken des Bremischen Gebiets« — »im ganzen Staatsgebiete«.

Im §. 2 wären hinter »Baulichkeiten« einzufügen die Worte: »in Stadt und Land«.

Im §. 4 müßte es statt des dortigen Passus hinter »es macht keinen Unterschied, ob dieses Areal«, heißen:

»zu einem städtischen Grundstück gehört, oder eine abgesonderte kleinere Besitzung oder Anbaustelle im Gebiete bildet, oder aber ein Theil eines größeren Bauer- oder Landguts ist. Dieselben Sachverständigen nehmen auch die Abschätzung sonstiger Parcelen von Grund und Boden wahr, welche zwar als Zubehör städtischer Grundstücke oder kleinerer Besitzungen des Gebiets in unmittelbarer Verbindung mit denselben liegen, aber keine Hofräume oder Gärten sind.«

2. »Die Abschätzung aller mit Gebäuden nicht besetzten Grundstücke, wie Lager- und Packeräume, Baumschulen und sonstige zu gewerblichen industriellen Zwecken dienende unbebaute Grundstücke, welche nicht Zubehör eines städtischen bebauten Grundstücks, oder einer kleineren Besitzung des Gebiets, oder Theil eines größeren Bauer- oder Landguts daselbst sind« u. s. w.

Der §. 3 des Entwurfs bietet alsdann eine Handhabe, um für die Abschätzung des Grundes ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, indem nach und nach die Bezirke der Stadt Bremen und der übrigen Städte mehr, als bisher, einer Umtaxirung des Grund und Bodens unterzogen werden. Denn bei dem jetzigen Verfahren ist es ein Uebelstand, daß nach dem §. 16 der Verordnung vom 16/21. Decbr. 1846 nur alle 25 Jahre eine Abschätzung zur Versicherung von Gebäuden wiederholt zu werden braucht. Schon aus allgemeinen Gründen ist dieser Zeitraum zu lang, insbesondere leidet aber darunter das Steuerinteresse, weil die Schätzer der Gebäude auch den Grund und Boden mit abschätzen und daher Fälle vorkommen, in welchen eine Reihe von Jahren hindurch für die Berechnung der Grundsteuer Taxate in Geltung bleiben, welche mit dem jetzigen Steuerwerth nicht mehr in Einklang stehen. Es ergiebt sich dadurch in ein und derselben Straße nicht selten ein großes Mißverhältniß in den Werthabschätzungen einzelner Grundstücke. Dagegen wird es nicht erforderlich sein, bei allen und jeden Grundstücken in Folge dieser Revision eine Umtaxation statt finden zu lassen. Bei einer Menge kleinerer Grundstücke hat, nach den hier aufgestellten Grundsätzen, im Gebiet vor nicht langer Zeit eine Schätzung statt gehabt, und es kann füglich den Schätzern überlassen werden, ob sie deren amtliche Wiederholung für erforderlich halten, oder nicht, ohne daß sie von den Betheiligten gefordert werden kann.

Indem die Deputation der Erwägung anheimgiebt, die Ausdehnung dieser Vorschriften auf das ganze Staatsgebiet zu beschließen, stellt sie den Antrag: mit dem anliegenden Entwurfe revidirter allgemeiner Vorschriften für die Abschätzung des Landgebiets sich einverstanden zu erklären.

Die Deputation hat ferner den Auftrag erhalten:

darüber zu berathen und zu berichten, ob und in welcher Weise die in Betreff der Windmühle zu Gröpelingen und der Erbenzinsstellen zur Burg noch immer bestehenden Grundsteuer-Exemptionen gegen eine billige Entschädigung aufzuheben seien.

Sie bemerkt über den Sachverhalt das Folgende:

Im Jahre 1731 wurde die erwähnte Mühle an der Grenze zwischen Gröpelingen und Oslebshausen nebst dem dazu gehörigen Hause, Garten und Backofen, »so in den Berg, Brandschaden abzukehren, verfertigt worden« nebst dem Zubehör der Viehtreibung »so bisher gebrauchet«, gegen jährliche Erlegung von einem halben Thaler und zwar so, »daß diese Abgabe nicht möge gesteigert werden«, zum öffentlichen Verkaufe gebracht. In den Verkaufsbedingungen wurde staatsseitig festgesetzt, daß dem Käufer die Freiheit von »allen Landescontributionibus, Viehschätzungen und Handdiensten zustehen solle«, und findet sich zwar nicht ausdrücklich bevormortet, daß die Zusage auch auf Rechtsnachfolger übergehen solle, allein es haben auch seine Nachfolger, dieser Zusage gemäß, die Freiheit von Landes-Contributionen genossen, so lange die Abgabe bestand. Von der französischen Zeit an, als in Stadt und Land die allgemeine Grundsteuer eingeführt wurde und die Contributionsabgabe aufhörte, sind der damalige Eigenthümer der Mühle und seine Nachfolger bis jetzt von der Grundsteuer frei geblieben, weil angenommen zu sein scheint, die Grundsteuer trete ganz in die Stelle der Contribution, so daß, wer von dieser durch ein Privilegium befreit sei, auch von der Grundsteuer freigelassen werden müsse. Die Stelle ist im Cataster der Feldmark Gröpelingen (III. 795, 796) auf 2 Morgen 35,1 □ R. angegeben und die jetzigen Gebäude — bestehend aus Windmühle, Wohnhaus, Stall, Scheune und Backhaus — sind zu 7,250 ₰ abgeschätzt. Bei der Verification im Jahre 1832 war eine Parcele 794 streitig und erhellet nicht, wie die Differenz ausgeglichen ist. Ein Senatsbeschluß, wodurch die Freiheit von der Grundsteuer ausdrücklich zugelassen worden wäre, weil die Mühle contributionsfrei sei, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Erbenzinsstellen zur Burg. Im Jahre 1784 beschloß die Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Domainenkammer, den damals zum Herzogthum Bremen gehörenden Bezirk des ehemaligen Brückenkopfs zur Burg nebst einer dazu gehörigen Gemeinheit in 17 »Handkathen« zu vertheilen

und an Anbauer zu Erbenzins wegzugeben. Zu jeder dieser Erbenzinsstellen gehörte 1 Morgen als Haus-, Hof- und Gartenplatz, für welchen ein Zins von 2 Thalern 58 Groten Cassengeld, die Pistole zu $4\frac{2}{3}$ Thalern, zu bezahlen war, und zwei Kuhweiden, wofür der Zins 6 Thaler Cassengeld betrug. Vor einigen Jahren sind sie parcellirt, bis dahin lagen sie in der Gemeinheit ungetheilt, waren aber in den Erbenzinsbriefen zu 3 Morgen 58 □ M. Weideland und 108 □ M. Wiesenland angegeben. Jedem Käufer wurde für sich und seine Nachfolger im Erbenzinsgute, welches nicht weiter vereinzelt werden konnte, allein frei vererbt, die Freiheit von der Contributionsabgabe zugesagt. Die 17 Erbenzinsleute genossen daher, vom Beginn ihrer Niederlassung an, dieses Vorrecht. Als später die Ortschaft Burg an Bremen überging, behielten sie auch, mit Rücksicht darauf, daß ihnen ausdrücklich die Fortdauer ihrer erbenzinslichen Berechtigungen zugesagt war, die Freiheit bis zur französischen Zeit. Als damals die Grundsteuer allgemein für Stadt und Land eingeführt wurde, erlangten sie, in Folge eines kaiserlichen Decrets vom 9. December 1811, den Erlaß eines Fünftels des nach Bremer Geld 10 Thaler 62 Grote betragenden Erbenzinses mit 2 Thalern 12 Groten. Als Bremen seine Selbstständigkeit wieder erhielt, wurde von der damaligen Erbenzins Herrschaft der volle Zins wiederum in Anspruch genommen, allein in Folge einer Vorstellung der Betheiligten durch einen Senatsbeschluß vom 31. Januar 1816 zugestanden:

»daß die gegenwärtigen Erbenzinsleute zur Burg, so lange sie, oder ihre auf die Fortsetzung des Erbenzinsvertrags berechtigten Nachkommen ihre Erbenzinsgüter besäßen, von der ordentlichen Grundsteuer zu befreien seien.«

Nach diesem Senatsbeschlusse, welcher die Zusicherung als eine Personalbegünstigung der Erbenzinsleute und ihrer Nachkommen auffaßte, ist verfahren worden. Im Laufe der Zeit sind sowohl einige ganze Erbenzinsgüter, als auch einzelne Parzellen verkauft worden. Die Mehrzahl der Stellen ist aber, soviel der Deputation bekannt geworden, noch im Besitze der auf Fortsetzung des Erbenzinsvertrags berechtigten Nachkommen, indeß meistens vom Erbenzins freigekauft. Die in den Besitz Dritter gelangten Ländereien zur Burg sind längere Zeit unbesteuert geblieben, aber jetzt zur Steuer herangezogen, und die Reclamationsdeputation hat die Beschwerde dieser Steuerpflichtigen verworfen.

Die Deputation ist nun entschieden der Ansicht, daß für die Zukunft — vom 1. Januar 1866 an — diese Freilassung von der Grundsteuer aufhören müsse. Der Staat hat bei Ausübung seines Besteuerungsrechts das Interesse und die Verpflichtung, Ungleichheiten, welche sich aus früheren Verhältnissen zu Gunsten einiger Bevorzugten und zum Nachtheile des Ganzen herausgebildet haben und im Laufe der Zeit immer gemeinschädlicher und größer werden, zu entfernen. Es bleibt den Betheiligten alsdann das Recht auf Entschädigung wegen Beeinträchtigung ihrer etwaigen Privatrechte vorbehalten, falls sie nicht im Wege eines gütlichen Abkommens mit einer billigen Ausgleichung sich einverstanden erklären. In den meisten Staaten sind Steuerexemptionen — bald ohne, bald gegen Entschädigung aufgehoben. In Bremen muß ein Gleiches geschehen. Das öffentliche Interesse erheischt die Beseitigung dieser Hindernisse auf dem Gebiete der Steuerhoheit des Staats in gleicher Weise, wie sie auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechts in untergeordneten Verhältnissen, z. B. bei der Abtretung von Grundeigenthum und der Beseitigung von Ausluchten im Interesse des freien Verkehrs zur Verbreiterung öffentlicher Straßen, beim Blockländer Abwässerungsverbande, bei der Aufhebung der Freiheiten von der Consumtionssteuer, bei der Heranziehung bisher nicht deichpflichtiger Grundstücke zu den Kosten des Deichverbandes (und zwar in diesem Falle ohne alle Entschädigung nach §. 2 der Deichordnung vom 8. Februar 1850) u. s. w. bereits geschehen ist. Die Anwendung des Gesetzes vom 7./14. Juni 1843 wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten auf die Beseitigung solcher Steuerexemptionen scheint zwar ohne legislative Ausdehnung nicht zulässig zu sein, weil der Wortlaut des §. 1 die Expropriation auf Abtretung von Privatreechten für »Anlagen und Bauten zum allgemeinen Besten« beschränkt, wohl aber ist nach der Tendenz des Gesetzes die Ablösung solcher Privilegien nicht ausgeschlossen, die auch in der Ablösungsordnung sonstiger Realrechte eine Analogie findet. Die Deputation ist daher zwar der Ansicht, daß

dem Windmüller zu Gröpelingen und den jetzigen Burger Eigenthümern, welche sich auf den Senatsbeschluss vom 31. Januar 1816 berufen können, eine billige Entschädigung zu Theil werden muß, wenn sie freiwillig ihre Ansprüche aufgeben, da sie seit langen Jahren im guten Glauben und mit Genehmigung der Behörden die Freiheit bisher genossen haben, mag sie ein wohlervorbenes Privatrecht, oder eine revocable Vergünstigung sein. Die Deputation kann aber ihre Bedenken nicht unterdrücken, ob den Betheiligten nach den Grundsätzen des Privatrechts eine Entschädigung gebührt, und muß insoweit der Staatscasse alle Rechte vorbehalten. Denn da von einer Verjährung oder Ersizung solcher Exemptionen von der Steuerhoheit des Staats nicht die Rede sein kann, so muß theils aus dem formellen Grunde, weil die jährlich publicirte Steuerverordnung von derartigen Ausnahmen Nichts weiß, theils und noch mehr aus materiellen Gründen ein Rechtsanspruch auf Entschädigung wegen künftiger Heranziehung zu den allgemeinen Staatssteuern zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls muß nach der Erfahrung, daß der Staat bei Expropriationen und sonstigen Ausgaben nicht selten gegen Ueberforderungen zu kämpfen hat, eine Berücksichtigung den besonderen Umständen geschenkt werden, welche bei dieser Steuerfreilassung vorliegen.

Die Deputation bemerkt darüber noch das Folgende:

Abgesehen davon, daß gerade die Gegend der Oslebshäuser Mühle und der Burg von der in den Jahren 1821 und 1822 aus Staatsmitteln gebaueten Chaussee und der neuerdings in Betrieb gesetzten Eisenbahn die größten Vortheile gehabt hat und daher die Billigkeit dafür spricht, daß kein Grundstück im Werderland existire, welches nicht zu den Lasten des Staats beitrüge: läßt es sich jetzt principiell schwer rechtfertigen, daß noch immer in die Stelle der in früheren Zeiten zugesicherten Freiheit von der Contribution ohne Weiteres die Freiheit von der Grundsteuer treten soll. Die Contribution war eine bauerliche Abgabe, welche nach den Classen der Bauleute, Köther und Brinkfiser unter Berücksichtigung landwirthschaftlicher Verhältnisse berechnet wurde. Zu den Brinkfisern würden sowohl der Müller zu Gröpelingen, als die Eigenthümer zur Burg zu rechnen sein. Nach den Contributionsrechnungen, die vom Jahre 1641 bis zum Jahre 1811 mit geringen Lücken erhalten sind, hatten im Werderlande in den Jahren 1803 bis 1811 an Jahresbeiträgen zur Contribution zu zahlen, die im Jahre 1803 wieder bremisch gewordenen sogenannten

Pagi cessi:

Oslebshausen.....	179	»	—	»	Cassengeld,
Mittelsbüren	173	»	54	»	»
Grambke	227	»	—	»	»
Niederbüren	53	»	—	»	»
Grambker Moor.....	51	»	36	»	»

684 » 18 »

Die übrigen Dörfer des Werderlandes 799 Thaler 36 Grote und darunter Gröpelingen 244 Thaler 36 Grote Cassengeld. Für die Pagi cessi hatte dieser Ansaß schon seit dem Jahre 1743, für die übrigen bremischen Dörfer schon seit dem Jahre 1778 und mit unbedeutenden Abweichungen schon seit dem Jahre 1751 bestanden, in welchem eine kleine Erhöhung eingetreten war. In Gröpelingen vertheilte sich der Ansaß von 244 Thalern 36 Groten unter 12 Bauleute, 14 Köther, 15 Brinkfiser mit respective 176 Thalern, 44 Thalern und 24 Thalern 36 Groten. Da die Abgabe bis zum Jahre 1811 fast ganz dieselbe Quote blieb, so fiel auf jeden Gröpelinger Brinkfiser der Betrag von 1 Thaler 45 1/2 Groten Cassengeld jährlich, und scheint diese Summe der Betrag der Contribution zu sein, von welchem die Mühle freigelassen ist. Da die ganze Detschaft Burg niemals zur Contribution herangezogen ist, so fehlt ein näher liegender Vergleichspunkt. Bei der Burg liegt indeß die Dorfschaft Grambker Moor, in welcher die Contribution der dort wohnenden sechs Brinkfiser jährlich zusammen 9 Thaler 36 Grote, also 1 Thaler 45 Grote Cassengeld für jeden betrug. Die Erhebung und Berechnung dieser Abgabe, welche sich nur auf bauerliche Stellen bezog, hatte mit der nach dem Werth der Gebäude und des Grund und Bodens veranschlagten allgemeinen Grundsteuer keine Aehnlichkeit, ja nicht einmal denselben Zweck und war von viel geringerem Betrage. Jedenfalls würden diejenigen Gebäude in Burg, welche über den Kreis der Land-

wirtschaft hinausgehen, wie Pächhäuser und Fabrikgebäude bei der Entschädigungsfrage nicht zu berücksichtigen sein. Das für die Ordnung dieser Verhältnisse erforderliche Verfahren schließt sich am einfachsten den Grundsätzen des Expropriationsgesetzes vom 7/14. Juni 1843 an, nach dessen §. 4 zunächst eine Deputation zum Versuche einer gütlichen Verständigung niedergesetzt werden muß, bei deren Verhandlungen im vorliegenden Falle der Rechtspunct mehr in den Hintergrund tritt. Außerdem aber empfiehlt es sich für die Betheiligten, die Vorschriften des Expropriations-Verfahrens (§. 26 folgende des Gesetzes vom 7/14. Juni 1843, soweit sie nicht ausschließlich auf Abtretung von Grundeigenthum sich beziehen) anwendbar und das Erbe- und Handfestenamt competent zu erklären, alle einschlagenden Fragen, insbesondere die Fragen zu entscheiden, ob den genannten Eigenthümern eine Entschädigung wegen verletzter Privatrechte zukomme und wie groß sie zu bemessen sei.

Die Deputation beantragt daher, den Beschluß fassen zu wollen:

- 1) daß für die Zukunft die Grundstücke der Windmühle zu Gröpelingen mit allem Zubehör und alle Grundstücke zur Burg, ohne Ausnahme, unter Vorbehalt der etwaigen privatrechtlichen Ansprüche der Eigenthümer auf Entschädigung, vom 1. Januar 1866 an, zur Grundsteuer heranzuziehen seien;
- 2) daß eine Deputation niedergesetzt werde, um zwischen dem Staate einerseits und dem Eigenthümer der gedachten Mühle und denjenigen Grundeigenthümern zur Burg andererseits, welche sich auf den Senatsbeschluß vom 31. Januar 1816 zu berufen legitimirt sind — durch das Anerbieten einer billigen Abfindung für den freiwilligen Verzicht, eine gütliche Verständigung zu versuchen und, falls sie nicht gelingen sollte, diese Eigenthümer zur Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche auf den gerichtlichen Weg zu verweisen;
- 3) daß für diese Entschädigungsansprüche die Grundsätze des Expropriationsgesetzes maßgebend und zur Entscheidung aller dabei in Betracht kommenden Punkte, namentlich in der oben angegebenen Richtung, das Erbe- und Handfestenamt competent sein solle.

Bremen, den 12. December 1865.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **L. C. A. Heineken, Dr.**

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 22. December 1865.

E n t w u r f

revidirter allgemeiner Vorschriften für die Bonitirung des Landgebiets.

§. 1.

Die Abschätzung erstreckt sich auf die Gebäude und den Grund und Boden aller Feldmarken des Bremischen Gebiets.

§. 2.

Zu den Gebäuden werden alle Baulichkeiten, ohne Ausnahme, wie Wohnhäuser, Ställe, Werkstätten, Päch- und Lagerhäuser, Scheunen, Speicher, Pächhäuser, Lust- und Gewächshäuser, Ziegeleien, Mühlen, Fabrikgebäude, Schiffswerften u. s. w. gerechnet.

§. 3.

Die Gebäude sind nach dem Bauwerthe (Capitalwerth) zu schätzen. Als solcher wird in der Regel die Taxation, die behuf der Versicherung des Gebäudes gegen Feuergefahr bei einer Feuerversicherungsgesellschaft in Gemäßheit der darüber bestehenden Vorschriften, durch beglaubigte Sachverständige zuletzt stattgefunden hat, angenommen.

§. 4.

Beim Grund und Boden geschieht durch dieselben Sachverständigen (§. 3.):
1) Die Abschätzung des Areal's des zu den Gebäuden gehörigen Grundes und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder als Zubehör zu betrachtenden Hofräume und Gärten.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob dieses Areal eine abgesonderte kleinere Besitzung, oder Anbaustelle oder einen Theil eines größeren Bauer- oder Landguts bildet. Dieselben Sachverständigen nehmen auch die Abschätzung sonstiger Parzellen von Grund und Boden wahr, welche zwar, als Zubehör dieser abgesonderten kleineren Besitzungen oder Anbaustellen, in unmittelbarer Verbindung mit dem übrigen Areal liegen, aber keine Hofräume und Gärten sind;

2) Die Abschätzung aller mit Gebäuden nicht besetzten, zu industriellen, oder gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücke, wie Lagerplätze u. dergl., welche nicht Theile oder Zubehör eines Bauer- oder größeren Landguts sind.

Die Sachverständigen haben nach dem Zustande, in welchem zur Zeit der Abschätzung das Grundstück sich befindet und nach Lage und Größe desselben den Werth zu ermitteln, der bei einem Verkaufe als Erlös anzunehmen ist. Eine Wertherhöhung, welche durch Vauspeculationen, Parcelirungen, Anlagen von Straßen oder in sonstiger Weise künftig erlangt werden könnte, darf nicht berücksichtigt werden.

Der Grund und Boden, welcher zum Areal des Gebäuderaums, der Hofräume und der Gärten größerer Bauer- oder Landgüter zu rechnen ist, wird den Sachverständigen vom Oberboniteur aufgegeben.

§. 5.

Eine neue Abschätzung findet Statt, wenn in größeren Bezirken eine Werthveränderung Statt gefunden hat oder die Angemessenheit der Abschätzung in größeren Bezirken oder für einzelne Besitzungen zu Bedenken Anlaß giebt, oder Gebäude für die Versicherung gegen Brandschäden nicht geschätzt, oder ein Grundstück durch Aus- oder Umbau von Gebäuden oder in sonstiger Weise verbessert, oder durch Hinzuziehung anderer Grundstücke vergrößert ist. Ist der Eigenthümer mit der Abschätzung nicht zufrieden, so bleibt es ihm unbenommen, auf seine Kosten eine abermalige Abschätzung zu veranlassen, deren Ergebnis in das Steuercataster eingetragen wird, sobald nachgewiesen ist, daß es auch einer Versicherung gegen Feuergefahr zum Grunde gelegt ist.

§. 6.

Aller Grund und Boden, welcher zu diesen Categorien nicht zu rechnen ist, soll ebenfalls nach seinem Verkaufswerthe abgeschätzt werden. Dahin gehören alle Ländereien von Bauer- und sonstigen größeren Landgütern, alle Gemüse- und Acker-Ländereien, alle Baum-, Wied- und Pflanzelhöfe, soweit sie nicht im §. 4. 1) dieser Verordnung berücksichtigt sind, alle Wiesen, Weiden, Holzungen, Fischteiche, Gemeinheiten, Haide-, Sand- und sonstige landwirtschaftliche Grundstücke. Indes treten dabei zur Sicherung einer Grundlage für eine gleichmäßige Abschätzung folgende Vorschriften ein:

1) Die Revision geschieht in jeder Feldmark besonders, indem ihr die Vermessungsregister des Catasters zum Grunde gelegt werden. Die Ländereien der Feldmark werden nach ihrer Ertragsfähigkeit in Classen gebracht und dann der Durchschnittscapitalwerth eines Morgens von 120 □-Ruthen für jede Classe festgestellt. Dabei haben die Schätzer alle Umstände, welche auf diesen Durchschnittswerth Einfluß haben, namentlich Veräußerungen und Verpachtungen zu berücksichtigen. Wenn sie den Durchschnittswerth nach einer längeren Reihe von Jahren berechnen, haben sie höchstens die letzten zwölf Jahre, unter Weglassung des besten und schlechtesten als Maßstab zu nehmen. Im Uebrigen haben sie den Durchschnittswerth nach bestem Ermeßsen mit Rücksicht auf Lage und Güte der Grundstücke festzustellen;

2) Gärten, soweit sie nicht nach Maßgabe des §. 4. 1) abgeschätzt werden, sowie die Baum- und Pflanzelhöfe sind in dieser Werthbestimmung der einzelnen Classen nicht mit zu begreifen, sondern es sind derartige Grundstücke nach Maßgabe ihres Nutzens und ihres Verhältnisses zu dem ganzen Hofe mindestens zum Werthe der höchsten Classe des Ackerlandes zu veranschlagen.

3) Sobald die Ansätze für die einzelnen Classen festgestellt sind, wird die Abschätzung der einzelnen Stücke, (Parcelen) des Bauer- oder größeren Landguts oder der ein Ganzes bildenden Ländereien in derselben Feldmark in der Weise vorgenommen, daß die Schätzer bestimmen, in welche Classe der Gütergattung sie zu setzen sind. Der Werth jeder Parcele wird nach dem Flächeninhalt, den das Meßregister des Catasters ausweist und nach dem angenommenen Preise jeder Classe berechnet.

4) Sollten indessen einzelne Parcelen in einer Classe wegen ihrer besonderen besseren oder schlechteren Qualität mit den übrigen Stücken der nämlichen Classe nicht übereinkommen, so ist dieses im Protocolle zu bemerken und sind sie dann ausnahmsweise in eine andere Classe zu setzen.

Ebenso sind solche Parcelen, die ihrer besonderen Beschaffenheit wegen, besser als die höchste, oder schlechter als die niedrigste der allgemein festgesetzten Classen erachtet werden, ausnahmsweise nach ihrem Werthe besonders abzuschätzen.

5) Bei allen diesen Schätzungen darf die etwaige sorgfältigere oder nachlässigere Bearbeitung des betreffenden Grundstücks durch den dermaligen Besitzer keinen Unterschied machen, sondern es muß lediglich auf die Uebereinstimmung mit anderen Grundstücken der Classe, zu welcher es nach der Güte oder Ertragsfähigkeit des Bodens und in Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse an sich zu rechnen ist, gesehen werden.

6) Es versteht sich, daß bei der Schätzung jeder Parcele zugleich auf diejenigen Verhältnisse, (z. B. Lage, leichtere oder schwierigere Zugänglichkeit, Entlegenheit von der Hofstelle und dergleichen) die der ganzen Flur oder einzelnen Stücken eines besonders größeren oder geringeren Werth für beständig geben, Rücksicht zu nehmen ist.

7) Der Durchschnittscapitalwerth aller dieser Parcelen wird alsdann zusammen-gerechnet. Zu der sich daraus ergebenden Summe wird der Betrag des Tagatz der Gebäude (§. 3) und des zu ihnen gehörigen Areals (§. 4, 1.) hinzugefügt. Die Schätzer prüfen darauf, ob die sich aus dieser Zusammenrechnung ergebende Summe dem Verkaufswerthe im Ganzen entspricht. Bei dieser Untersuchung sind alle dabei erheblich erscheinenden Umstände und namentlich die Lasten soweit zu berücksichtigen, als sie auf diesen Werth einen Einfluß haben. Zu diesen Lasten gehören insbesondere Deiche, Sied- und Abwässerungseinrichtungen.

Die Schätzer haben erforderlichen Falls nach Maßgabe dieser Untersuchung von der Summe so viel abzusetzen, wie ihnen zur Ermittlung des richtigen Verkaufswerths erforderlich erscheint. Die bleibende Summe bildet den Steuerwerth des Hofes oder der Ländereien in der Feldmark.

§. 7.

Die auf Bauergütern oder einzelnen Theilen derselben oder auf sonstigen Ländereien haftenden Meyergerfälle, Zehnten oder ähnliche Lasten kommen nicht in Absatz, weil die Entrichtung der Steuern für dieselben dem Pflichtigen obliegt.

§. 8.

Dem Bonitirungsgeschäft steht ein Oberboniteur vor, welcher nach einer diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechenden Instruction zu verfahren hat und welchem Sachverständige und Schätzer untergeordnet sind, die sämmtlich beeidigt werden müssen. Sie erhalten für die Tage, an welchen sie bei dem Geschäfte zugegen sind, angemessene Diäten ohne weitere Vergütung für Transport- und Verzehrkosten.

Im Einzelnen geschieht unter Leitung des Oberboniteurs:

1) die Abschätzung nach Maßgabe des §. 3, 4, 5 durch die im §. 3 erwähnten Sachverständigen.

Für größere Abtheilungen des Gebiets sind dieselben Sachverständigen zu verwenden, für welche Ersatzmänner ernannt werden können.

Bei schwierigeren Abschätzungen, namentlich für größere Gärten und industrielle Anlagen können auch sonstige Sachverständige zugezogen werden.

2) Zum Zweck der Abschätzung nach Maßgabe des §. 6. werden drei Schätzer, welche für das ganze Gebiet fungiren und sodann für jede Feldmark zwei Schätzer aus den Eingefessenen derselben oder einer benachbarten Feldmark bestellt. Bei dieser Abschätzung concurrirt ständig der Oberboniteur und führt darüber ein Protocoll.

Zur Aushilfe in Verhinderungsfällen oder für einzelne Abtheilungen des Gebiets können für den Oberboniteur, und für die Schätzer, welche für das ganze Gebiet fungiren, Ersatzmänner ernannt werden.

In der Regel müssen bei der Entscheidung der Oberboniteur und alle Schätzer eventuell deren Ersatzmänner zugegen sein.

Fehlen die Schätzer der Feldmark, so können sofort andere berufen und beeidigt werden.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 22. December 1865.

Erster Bericht

der Deputation für die Umsatzsteuer, Consumtionsabgaben u. s. w.

In Folge des Antrages der berichtenden Deputation vom 8. November 1860 ist vom Senate und der Bürgerschaft beschlossen worden, daß vorläufig während der nächsten 5 Jahre, also bis zum 31. December 1865, der Zinsen- und Schreibgebühren- Ueberschuß der Depositengelder nach Abzug der darauf haftenden Verwaltungskosten der Consumtionsbeamten-Wittwencasse überwiesen werden solle.

Da das bezeichnete Ende dieses Zeitraumes nahe bevorsteht, so wird eine Beschlußnahme über diesen Gegenstand und eine nunmehr sich empfehlende definitive Regelung erforderlich sein. Die Deputation muß darauf hinweisen, daß die seit längeren Jahren bestehende Einrichtung, wonach die den verschiedenen Eingangsposten abgenommene und am Hauptbureau centralisirte Erledigung der für consumtionspflichtige Waaren, welche vorläufig gegen Deponirung des Abgabebetrag frei eingeführt werden, ausgestellten Durchfuhrscheine sich immer mehr, als dem Interesse des Handel treibenden Publicums entsprechend, bewährt hat und kann sie unter diesen Umständen die unveränderte Fortdauer dieser Einrichtung im allseitigen Interesse nur dringend empfehlen. Ein einzelner Uebelstand möchte sich daraus ergeben, daß das Verlangen nach Durchfuhrscheinen sehr häufig auch in solchen Fällen gestellt wird, wo an eine Wiederausfuhr oder Durchfuhr gar nicht zu denken ist, wodurch dann nicht nur die ohnehin sich sehr häufende Arbeit an den Bureaus mißbräuchlich vermehrt, sondern auch die Controle wesentlich erschwert wird. Da nun die Schreibgebühr für Durchfuhrscheine in jedem Falle einer vollständigen Wiederausfuhr der Waaren ohne allen Abzug den Ausführenden wieder zurückerstattet, die wirkliche Durchfuhr daher gar nicht belastet wird, so möchte sich eine kleine Erhöhung derselben, welche lediglich dem Mißbrauche entgegen zu treten bestimmt ist, empfehlen und giebt die Deputation anheim, daß künftig bei einem deponirten Abgabebetrage von weniger als einem Thaler 3 Grote, bei höherem Betrage 6 Grote für einen Durchfuhrschein erhoben werden, während diese Gebühren jetzt resp. 2 und 3 Grote betragen. Es scheint aber bei einer definitiven Constituirung des Durchfuhrbureau nicht angemessen, diese Gebühren, sofern sie nicht zurückbezahlt sind, ferner zu privativen Zwecken zu bestimmen, und wird es richtiger sein, wie die Deputation hiemit zu beschließen beantragt, dieselben fortan in die Generalcasse fließen zu lassen. Die Zinsen der bei den Sparcassen oder der Bank affervirten kleinen Depositen für die Abgaben können aber der Kleinheit und unendlich mühsamen Berechnung wegen, den Deponenten, welche auch noch niemals dieselben in Anspruch genommen haben, nicht berechnet werden. Ebenso unpassend würde es sein, solche in die Staatscasse fließen zu lassen, und ist es daher sehr zu empfehlen, die bisherige Einrichtung, wonach sie der sehr bedürftigen Consumtionsbeamten-Wittwencasse zugewiesen sind, fortzuauern zu lassen.

Da aber diese Durchfuhrcontrole am Hauptbureau bedeutende Arbeiten verursacht, welche Einen Beamten unausgesetzt, zuweilen aber auch einen zweiten in Anspruch nehmen, und bisher nur durch Schreiber, welche dem immer mehr anwachsenden anderweiten Dienste entzogen wurden, wahrgenommen werden mußten, so ist es schon seit länger ein dringendes Bedürfnis, diesen provisorischen Zustand in ein definitives Durchfuhrbureau übergehen zu lassen. Bereits bei ihrem im Jahre 1863 bei Gelegenheit der Berathungen über die allgemeinen Gehaltsverbesserungen eingereichten Berichte hat die Deputation hierauf aufmerksam gemacht und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, für dies unter der unmittelbaren Leitung des Steuerinspectors im wesentlichen in bisheriger Weise zu belassende, jetzt aber definitiv einzurichtende Durchfuhrbureau einen eigenen Beamten, einen Cassirer zweiter Classe, anzustellen. Die Deputation für die Gehaltsverhältnisse ist dieser Ansicht in ihrem Berichte vom 10. Juli 1863 (pag. 321 der Verhandlungen) vollständig beigetreten, während die Bürgerschaft, dem Antrage ihrer Commission gemäß, es für angemessen hielt, statt bei Gelegenheit der Gehaltsverbesserungen die Erreirung des beantragten neuen Postens zu beschließen, einen selbstständigen Antrag der Behörde abzuwarten.

Diesen Antrag hiemit ausdrücklich zu stellen, hält die Deputation um so mehr für ihre Pflicht, als die sich fortwährend häufenden Arbeiten der Consumtionskammer, welcher sehr verschiedenartige Geschäfte übertragen worden sind, von dem bisherigen Personale kaum noch bewältigt werden können. Sie muß hiebei hervorheben, daß für die durch die Umsatzsteuer und Güterdeclaration hervorgerufenen Arbeiten, nach Absatz des für das Durchfuhrgeschäft bestimmten Schreibers, nur noch drei Beamte verblieben sind, statt der fünf, aus welchen vordem die Accisekammer bestand. Das Gehalt der Cassirer an der Consumtionskammer ist im vorigen Jahre auf 700 Thaler steigend bis 800 Thaler normirt; die Deputation glaubt indessen anheim geben zu sollen, diesen neuen Posten als eine zweite Kategorie zu behandeln und mit 600 Thalern, alle 5 Jahre um 25 Thaler bis zum Maximalbetrage von 700 Thalern steigend, zu dotiren, da es sich empfehlen möchte, mit dem Avancement dieser Beamten auch eine Gehaltsverbesserung eintreten zu lassen. Mit einer geringern Besoldung wird aber nicht ausgereicht werden können, da die Stellung des neuen Cassirers eine sehr verantwortliche und mühevollen ist, für welche nur ein bereits bewährter und tüchtiger Beamter geeignet erscheint. Die Staatscasse wird überdem wenig dadurch belastet werden, da, der obigen Anheimgabe zufolge, derselben aus den Gebühren für die nicht zurückgezählten Durchfuhrscheine eine nicht unbedeutende neue Einnahme, welche sich auf mehrere hundert Thaler belaufen möchte, erwachsen wird, und da mit der Anstellung eines definitiven Beamten diejenigen Extravergütungen in Wegfall kommen, welche bisher für die Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte bezahlt werden mußten.

Bremen, am 21. December 1865.

Die Deputation für die Umsatzsteuer,
Consumtionsabgaben u. s. w.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **J. C. Dubbers.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 22. December 1865.

Zweiter Bericht

der Deputation für die Umsatzsteuer, Consumtionsabgaben u. s. w.

In Folge des Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 17. Mai und 2. Juni d. J. ist die rubricirte Deputation beauftragt worden, darüber zu berathen und zu berichten:

1) ob und wie der
neuesten Abgabe u.
2) ob es thunlich sei,
zu besteuern, und
3) ob und wie ein
zu ermöglichen ist
der Erledigung dieses
Antrages.

Ad 1. Consumtion

Wenn auch der Consums
bestimmung der einmal do
a frugeren Sinne ein Zugew
ist, wenn es sich um, aus
ihnen handelt, man eger ge
weniger ohne allen Nachtheil
als solche, welche zum un
höhen Grunde wurde es dal
als von Reich und Wohl
nichtig sein sollte, dieselbe
lupus sich steigende Verb
wird, vorausgesetzt
gehört, ehebaldigst percu
fassung des Luxus als
einen Bürger, welchen e
mollen.

Prüft man die
ist hienach auf die han
figuren, so lenkt sich
unde Unantheit seiner
man diese indessen von
jetzigen Grenzlinie, d
man ohne es zu wollen
am, ist schwer zu en
bestehen eine große
Gerechtigkeiten beand
erscheint, die Importe
wenn man dabei
schwer zu rechtfert
Denken und den
als Luxusartikel b
würden hohen A
für subscirte Ge
Bestimmung ledi
beim Export eine
des bezüglichen G
Aehnliche und i
gemeine Besteuer
namentlich Pfälz
den jedoch bezeich
ein von wahren Le
weil sie, beständ
würde, welche u
fertig erschienen
Augen gereichte,
als allen andern
Wußte da
bleibt nur eine

- 1) ob und wie der hiesige Consum von Taback und Cigarren einer angemessenen Abgabe unterworfen werden könne,
- 2) ob es thunlich sei, hier zur Consumtion gelangenden Wein ad valorem zu besteuern, und
- 3) ob und wie eine richtige Besteuerung des hier eingeführten lebenden Viehs zu ermöglichen sein werde?

Zur Erledigung dieses Auftrags erlaubt die Deputation sich das Folgende vorzutragen:

Ad 1. Consumtionsabgabe von Taback und Cigarren.

Wenn auch der Genuß von Taback und seinen verschiedenen Fabrikaten unter Berücksichtigung der einmal vorhandenen allgemeinen Gewohnheit an sich nicht geradezu im strengeren Sinne ein Luxus genannt werden dürfte, so ist es doch nicht zu leugnen, daß wenn es sich um, aus finanziellen Gründen nicht zu vermeidende Verbrauchssteuern handelt, man eher geneigt sein wird, Gegenstände, deren Verbrauch mehr oder weniger ohne allen Nachtheil vermieden werden kann und nur dem Genuße dient, als solche, welche zum unmittelbaren Lebensbedürfnisse gehören, zu besteuern. Aus diesem Grunde würde es daher gerechtfertigt sein, viel eher von Taback und Cigarren, als von Fleisch und Mehl eine Consumtionsabgabe zu erheben, zumal wenn es möglich sein sollte, dieselbe in der Weise zu veranlassen, daß der zum eigentlichen Luxus sich steigende Verbrauch jener Gegenstände allein oder doch vorzugsweise getroffen würde, vorausgesetzt freilich, daß in letzterem Falle die Steuer ein die Mühe lohnendes erhebliches pecuniäres Ergebniß für den Staat verspräche; denn eine Besteuerung des Luxus als solchen wird man zum Nachtheil der vielen weniger bemittelten Bürger, welchen eben jener Luxus den Lebensunterhalt liefert, nicht einführen wollen.

Prüft man die vorgelegte Frage aus diesem Gesichtspunkte und beschränkt sich fernerst auf die hauptsächlich wo nicht ausschließlich in Betracht zu ziehenden Cigarren, so lenkt sich die Aufmerksamkeit zunächst von selbst auf die nicht unbedeutende Quantität feiner und theurer Cigarren, welche hier consumirt werden. Will man diese indessen von den ordinäreren trennen, so fehlt es an jeder rationell gerechtfertigten Grenzlinie, denn wie und wo man eine solche auch ziehen mag, so wird man ohne es zu wollen, oberhalb derselben den zur Gewohnheit gewordenen und nur sehr schwer zu entbehrenden Consum vieler Leute treffen, während unterhalb derselben eine große Menge relativer Luxusfälle nicht mit derselben und gleichen Gerechtigkeit behandelt sind. Will man, wie es auf den ersten Blick als ausführbar erscheint, die Importation als Criterium der Steuerpflicht feststellen, so mögte dies, wenn man dabei zunächst lediglich an den überseeischen Import denkt, schon deshalb schwer zu rechtfertigen sein, weil eine daraus hergenommene Unterscheidung nicht die Feinheit und den Werth der Cigarren trifft, denn es giebt selbst unter den vorzugsweise als Luxusartikel betrachteten Havanna-Cigarren Sorten, welche auch bei den gegenwärtigen hohen Preisen zu 20 Thalern und darunter verkauft werden, während für hier fabricirte Cigarren bis zu 70 und 80 Thalern bezahlt wird. Daß aber eine Besteuerung lediglich der seewärts eingeführten Cigarren, auch mit Rückvergütung beim Export eine Umgehung des directen Imports und eine wesentliche Erschwerung des bezüglichen Geschäfts zur Folge haben würde, bedarf keiner näheren Nachweisung. Ähnliche und in mancher Beziehung noch verderblichere Wirkungen würde die allgemeine Besteuerung jeder Einfuhr haben, bei welcher schon jetzt die inländischen, namentlich Pfälzer Cigarren eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Abgesehen von den soeben bezeichneten Nachtheilen möchte aber die Einführung einer Steuer auf irgend ein von außen kommendes gewerbliches Erzeugniß schon deshalb sehr bedenklich sein, weil sie, beabsichtigt oder nicht, sofort den Character eines Schutzzolles annehmen würde, welcher unserem ganzen Steuersystem widerspricht und um so weniger gerechtfertigt erscheinen müßte, als er nur einer einzelnen Classe von Producenten zum Nutzen gereichte, welcher kein größeres Recht auf Schutz zugestanden werden kann, als allen andern.

Muß daher von solchen Classificirungen der Cigarren abgesehen werden, so bleibt nur eine Besteuerung aller, also auch der hier fabricirten übrig. Da nun der

Consument, wenn auch indirect, so doch gewiß nicht unmittelbar der Steuerzahlende sein kann, so müßte, was die hiesigen Cigarren betrifft, die Pflicht zur Zahlung dem Producenten auferlegt werden. Wie man es aber auch nur für möglich halten könnte, eine Controle der in der Stadt Bremen gegenwärtig befindlichen 222 Geschäftsinhaber und 1747 Arbeiter einzuführen, ist nicht ersichtlich. Noch weniger, wie es bei unserer das Publicum so gar nicht belästigenden Consumtions-Grenz-Aufsicht möglich sein sollte, das so verlockende Einschmuggeln bei hundert und tausend einzelnen kleinen Parteien aus dem Gebiet, wo ebenfalls gegen 700 Personen Cigarren anfertigen, zu verhindern. Daß der Bürgereid in diesen Verhältnissen nicht als Schutzmittel gegen Defraudation genannt werden kann und ebenso, daß an eine österreichische oder französische Regie-Controle durch ein Heer von Beamten nicht gedacht werden darf, versteht sich wohl von selbst.

Nach allem diesen muß die Deputation davon abrathen, den Consum von Cigarren mit einer Abgabe zu belegen, woraus denn wohl von selbst folgt, daß auch von der Besteuerung des Verbrauchs anderer Fabrikate von Taback, von denen größten Theils dasselbe wie von den Cigarren gilt, abzusehen sein mögte.

Ad. 2. Besteuerung des Weins ad valorem.

Es ist aus dem der Deputation erteilten Commissorio nicht ersichtlich, ob es die Absicht gewesen, durch die zur Berathung verstellte Veränderung des Erhebungs-Modus lediglich eine gerechtere Besteuerung oder eine Erhöhung des Ertrags der Steuer herbeigeführt zu sehen. Sollte aber auch dies letztere der Fall gewesen sein, so wird ein näheres Eingehen auf die vorliegende Frage aus dem ersten Gesichtspunkte auch im anderen Falle die Beantwortung in sich schließen, weshalb die Deputation einstweilen von der Voraussetzung ausgeht, es solle der bisherige Steuerertrag von Wein nicht alterirt werden.

Nach den statistischen Tabellen der Jahre 1862—1864 beträgt der Durchschnittspreis

bei der Einfuhr für französische Weine	40	pr. Oxhoft
» » » spanische Weine	64	» » »
» » » Rheinweine	64	» » »
bei der Ausfuhr für französische Weine	54 $\frac{1}{4}$	» » »
» » » spanische Weine	73	» » »
» » » Rheinweine	68	» » »

Ob diese Preisangaben vollkommen richtig sind, vermag die Deputation nicht zu beurtheilen, allein es fehlt ihr, außer den statistischen Tabellen, jede Auskunft, und annähernd werden vorstehende Angaben wohl richtig sein.

Im Durchschnitt für alle drei Weinsorten nach Quantum und Werth würde daher

bei der Einfuhr 45 $\frac{1}{4}$ per Oxhoft,
» » Ausfuhr 59 $\frac{2}{3}$ » »

als Werth anzunehmen sein.

Der Ausfuhrwerth als gleich mit dem Werthe des hier consumirten Weins angenommen, würde letzterer in runder Durchschnittssumme zu 60 Thalern berechnet werden können. Bei dem bisherigen Fehlen jeder Werthangabe des hier zur Consumption gekommenen Weins giebt es kein anderes Mittel für die Feststellung einer künftigen Steuer, als das Verhältniß der bisherigen Steuer von 12 Thalern per Oxhoft zu vorstehendem Durchschnittspreis von 60 Thalern beizubehalten daher 20 Procent des Werths für alle hier consumirten Weine festzusetzen, um den bisher erhobenen Gesamtertrag der Steuer auch künftig zu erhalten.

Die Abgabe von den in Stadt und Gebiet zum Consum kommenden Weine erfolgt jetzt auf bürgereidliche Declaration derjenigen Personen, welche eine Caution für die richtige Zahlung geleistet und ein controlirendes Conto am Bureau der Consumtionskammer haben und würde solcher Erhebungsmodus bei diesen Personen und unter der Voraussetzung, daß der Wein am Lager derselbe bleibt, ohne formelle Schwierigkeiten beibehalten werden können; allein der importirte Wein bleibt in den seltensten Fällen derselbe, er wird bearbeitet, vermischt oder in ähnlicher Weise, welche gerade auf den Werth von entschiedenstem Einfluß ist, verändert, wodurch die bisherige Controle der Behörde in sehr erheblicher Weise erschwert werden mögte.

Bedenklicher noch ist die Verabgabung nach dem Werthe in denjenigen Fällen, wo die Steuer von Hiesigen oder Fremden sofort am Eingangsposten bezahlt werden soll. Die Declaration des Transportführers kann unmöglich als Garantie der Richtigkeit angesehen werden, der Empfänger ist nicht gegenwärtig, kann auch im voraus keine Declaration einreichen, weil er sich erst überzeugen muß, ob Qualität und Quantität mit der Bestellung harmoniren und ist gar, wie nicht selten, der Importirende ein Fremder, so würde er vor der als glaubhaft zu acceptirenden Declaration erst beidigt werden müssen. Die Weine bis dahin, daß solche Schwierigkeiten erledigt sind, am Eingangsposten zurückzuhalten, ist natürlich unthunlich und ebenso unmöglich, mögte es sein, von den dortigen Beamten eine Entscheidung über Qualität und Werth zu verlangen. Bei der bisherigen Erhebungsweise hatten die letzteren an der Größe und dem Bruttogewichte der Gebinde Anhaltspunkte, wonach sie die Richtigkeit der Declarationen zu beurtheilen im Stande waren, bei einer Verabgabung nach dem Werthe fällt dies weg und würde selbst das an sich schon sehr leicht Täuschungen veranlassende Beibringen der von den fremden unverantwortlichen Absendern ausgestellten Originalfacturen oft sehr schwierig werden, da solche zum Theil erst mehrere Wochen nach Ankunft der Waaren eintreffen. Aehnliche Bedenken haben, trotz der dringendsten wiederholten Anregungen, den Zollverein stets abgehalten eine Versteuerung ad volorem einzuführen.

Nicht geringe Schwierigkeiten macht aber ferner die Frage, welcher Preis des Weins als maßgebend für die Berechnung der Abgabe betrachtet werden müsse, ob derjenige, welchen der Wein zur Zeit des Imports oder zur Zeit des Verkaufs an den Consumenten hat? Der letztere ist der Consumtions-Werth, also scheinbar der richtige und dennoch besteuert man dadurch in sehr erheblicher Weise die Veredlung und erschwert das Geschäft, während Transactionen, welche häufig doch nur den Schein der Wahrheit für sich haben möchten, hervorgerufen werden können, wonach vom Händler der unfertige Wein zu niedrigen Preisen verkauft, für die Conservirung, Behandlung und Pflege aber eine separate Mühwaltung berechnet wird, welche sich natürlich jeder Besteuerung entzieht. Sodann darf die in vielen Fällen ungerechtfertigte Höhe der Steuern nicht übersehen werden. Wird schon im Zollvereine über das Drückende einer Abgabe von 20 Thalern per Oghost geklagt, wie sollte man dann eine Steuer von 40, 60, ja 120 Thalern und mehr für 300 Bouteillen bezeichnen, welche bei feineren, cultivirten Flaschenweinen bezahlt werden müßte?! Und doch wird der bisherige Gesamttertrag der Consumtionsabgabe vom Wein nur dann auch ferner gesichert sein, wenn die Höhe der Werthsteuer nicht unter 20 Procent bestimmt wird und der Consum in Folge einer solchen Steuer nicht abnehmen sollte.

Bei dem geschilderten Verfahren stellt sich auch die nicht zu rechtfertigende Inconsequenz heraus, daß der auf Lagerconto Importirende den Wein nach dem Consumwerthe versteuern müßte, während der sofort am Eingangsposten die Steuer Entrichtende nur den bedeutend geringeren Importwerth zur Verabgabung bringt. Dieser sofort beim Eingange versteuerte Wein entzieht sich aber jeder ferneren Controle und wird, wenn auch später zu doppelten Preisen verkauft, keiner Nachsteuer unterworfen werden können. Dann aber würde eine zwiefache Categorie von Weinhändlern existiren, solche, welche beim Verkaufe die Consumtionsabgabe zu entrichten verpflichtet sind und solche, welche ohne dieselbe frei verkaufen können, oder es könnte ein Händler aus dem einen Fasse mit und aus dem andern ohne Versteuerung Weine abgeben. Daß bei einem solchen Zustande der Verwirrung und Verleitung zu Defraudationen eine Controle absolut unmöglich ist, bedarf wohl nicht der näheren Auseinandersetzung.

Soll nun aber als Maßstab der Abgabe der Importwerth angenommen werden, und beträgt, den obigen statistischen Notizen zufolge, der Durchschnittspreis unter Berücksichtigung der verschiedenen eingeführten Quantitäten 52 Thaler per Oghost, so würde sich die beizubehaltende Durchschnittswerthsteuer auf etwa 24 Procent belaufen, wodurch sich fast alle oben geschilderten Uebelstände um ein Beträchtliches steigern ohne dem Staate irgend einen pecuniären Vortheil zu gewähren. Aber selbst der, vielleicht für den Consumenten der kleinen billigeren Weine beabsichtigte Vortheil ist illusorisch, welcher Preis auch der Versteuerung zum Grunde gelegt werden mag. Bei einem Preise von 60 Thalern per Oghost kostet die Flasche $14\frac{2}{5}$ Grote oder

rund 15 Grote, dazu 20 Procent Steuer macht 18 Grote. Weine dieser Art sind es, welche in den nicht wohlhabenden hiesigen Weine consumirenden Haushaltungen meistens getrunken und durch die Versteuerung nach dem Werthe weder wohlfeiler noch theurer werden. In den noch weniger bemittelten Ständen ist bei uns der regelmäßige häusliche Consum von Wein eine seltene Ausnahme. Die große Menge der hier verbrauchten kleinen Weine kommt eines Theils auf den sogenannten Verschnitt bei Verarbeitung besserer Sorten, anderen Theils und zwar ganz vorzugsweise aber auf den Detailvertrieb in den Schenken, wo derselbe Glas und Mengelweise verkauft wird. Daß dabei aber eine Verminderung der Steuer um $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ oder auch um $\frac{1}{2}$ Groten per Glas oder Mengel nicht den Consumenten, sondern lediglich den Wirthen zu Gute kommen würde, ist wohl nicht zu leugnen.

Indem die Deputation schließlich noch darauf aufmerksam macht, daß es eine nicht unbedenkliche, principielle Inconsequenz sein würde, aus unserer Abgaben-Rolle, welche nur ausschließlich eine Versteuerung nach Quantitäten (Stückzahl, Maß oder Gewicht) kennt, einen einzelnen Artikel herauszugreifen und für diesen, welcher der Werthmessung gerade die allergrößten Schwierigkeiten darbietet, eine Versteuerung ad valorem einzuführen, kann sie von einem solchen Versuche nur allerdingendst abrathen.

Ad 3. Besteuerung des eingeführten lebenden Viehs.

Die Frage, ob eine Verabgabung des eingeführten lebenden, resp. des geschlachteten Viehs nach Stückzahl oder Gewicht zu erfolgen habe, wird theoretisch nur dahin beantwortet werden können, daß, da lediglich eine Gewichtsaufnahme das Quantum des zu versteuernden Fleisches richtig ergiebt, auch nur diese bei der Versteuerung sich zur Basis eigne. Dennoch aber ist jedesmal nach erfolgter näherer Prüfung derselben die Entscheidung aus praktischen Gründen im entgegengesetzten Sinne erfolgt. Eines Theils sind die durch eine Verwägung hervorgerufenen Schwierigkeiten und der damit verknüpfte Zeitverlust stets als so wesentlich erkannt worden, und andern Theils berechneten sich die unvermeidlichen Kosten sowohl einer ersten Anlage der erforderlichen Anstalten, als auch der dauernd erwachsenden Vermehrung des Beamtenpersonals so unverhältnißmäßig hoch, daß die Beibehaltung einer Versteuerung nach der Stückzahl stets als das unbedingt Empfehlenswerthe sich herausstellte. Dies war das Resultat der angestellten Prüfungen namentlich im Jahre 1833 (cf. Verhandl. pag. 330), sowie im Jahre 1855 (cf. Verhandl. pag. 55 und 246). Die Berichte des letztgenannten Jahrs enthalten eine so allseitige und umfassende Beleuchtung der Frage, daß es der Deputation schwer werden würde, den dort hervorgehobenen Gründen neue hinzuzufügen. Indem sie sich daher im allgemeinen auf diese Berichte, namentlich diejenigen des Jahres 1855 bezieht, erlaubt sie sich nur auf einige Hauptbedenken gegen eine Gewichtsverabgabung aufmerksam zu machen.

Da die bei mehreren Eingangsposten vorhandenen großen Brückenwaagen lediglich für die Verwägung von Heu- und Strohladungen eingerichtet sind, so würden dieselben, wenn überhaupt, höchstens bei der Gewichtsaufnahme von Ochsen und Kühen zu gebrauchen sein, und jedenfalls müßten für das kleinere Vieh aller Art genauere neue Waagen hergestellt werden. Außerdem aber bedarf es bei jedem Posten großer, von kräftigem Material hergestellter doppelter Einfriedigungen, der einen für das angetriebene ungewogene und der andern für das gewogene größere Vieh, wozu nur in einzelnen Fällen das Areal bei den Erhebungsposten ohne bedeutende Kosten hergerichtet werden könnte. Abgesehen von dem Aufwande für Anschaffung solcher Räumlichkeiten, berechnet der Bericht vom 2. Februar 1855 die Kosten für die ersten Einrichtungen auf 9000 Thaler, womit indessen schwerlich auszureichen sein möchte. Die bleibenden Ausgaben für das unumgänglich nothwendig zu vermehrende Beamten- und Hülfspersonal und die Unterhaltung der erforderlichen Anstalten und Apparate würden aber jährlich mindestens 5000 Thaler erfordern (ebendas.).

Diese Zahlen werden gewiß nicht als zu hoch gegriffen erscheinen, wenn man bedenkt, daß sämtliche Erhebungsposten zu jeder Zeit auf die Expedition auch größerer Mengen von Vieh vorbereitet sein müssen, da Viehtransporte theils wegen der Unbändigkeit, wenigstens der größeren, in der Regel direct von der Weide kommenden Thiere, theils wegen der Fütterungsbedürftigkeit und theils wegen der Nothwendigkeit

für die Transportführer, das Schlachtvieh zu rechter Zeit abzuliefern, nicht aufgehalten werden dürfen. Vergewärtigt man sich ferner, welche Umstände es machen würde, einen Wagen oder gar eine Reihe mit Schweinen beladener Wagen zu entladen und wieder zu beladen, so wird man sich einen Begriff von der großen Anzahl der erforderlich werdenden Hilfsarbeiter für jeden Posten machen können. Aushülsen von Decimalwaagen mit Hängevorrichtung zum Aufheben des Viehs haben aber da, wo sie versucht worden sind, wegen der Unruhe der Thiere und aus manchen anderen Gründen längst sich als unpraktisch bewährt, würden auch die ersten Anschaffungskosten sehr erheblich vermehren und nur in einzelnen Fällen eine geringe Zeitersparniß ermöglichen. Es würde ein großer Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, daß die Arbeiten an den Eingangsposten sich der Zeit nach vertheilen oder vorher übersehen ließen. Oft kommt Tagelang wenig oder gar kein Vieh herein, dann aber erscheinen Tristen von 30 oder mehr Stück Ochsen und Kühe und Transporte von mehr als 100 Schweinen, während vor den Besten an einem und demselben Posten bis zu 200 Stück Kälber an einem Morgen zur Versteuerung vorgeführt werden. Zur Verwägung einer so großen Menge verschiedenen Viehs, dessen einzeln angegebene Categorien sich natürlich in der Regel cumuliren, würde ausreichende Hilfe an Beamten und Hilfspersonal vorhanden sein müssen, wenn nicht die Vieh-Zufuhr in erheblicher Weise erschwert oder zum großen Nachtheil der Consumenten verkümmert werden sollte, und doch würden alle die neu anzustellenden Personen die größte Zeit des Jahres müßig wartend dastehen.

Außer den (nach einer Durchschnittsberechnung von 1859 bis 1863) jährlich hier zum Consum kommenden 4100 Stück Ochsen und Kühe, von denen 800 in der Stadt gemästet werden, müßten aber noch alle transitirenden, deren Zahl sehr bedeutend ist, nicht nur am Eingangsposten, sondern wie leicht zu ermessen, da die einzelnen ohne erheblichen Zeitverlust nicht plombirt werden können, auch am Ausgangsposten gewogen werden, oder es müßte ein durchgehender Viehtransport stets durch einen Beamten begleitet werden, wodurch eine neue Vermehrung des Personals an jedem Posten herbeigeführt werden würde.

Der Einwurf, daß weil in Hamburg die Consumtionsabgabe einzelner Vieh-Gattungen nach dem Gewichte erhoben werde, es auch in Bremen möglich sein werde, ist bereits in dem angeführten Bericht vom 2. Februar 1855 näher erörtert und ist dort nachgewiesen worden, daß in Hamburg in allen wesentlichen Beziehungen andere Verhältnisse vorliegen und daher das dortige Verfahren auch in seiner Beschränkung, für uns nicht maßgebend sein kann. Die Deputation hat, um etwaige neuere Erfahrungen für uns nutzbar machen zu können, auch jetzt wiederum den Steuerinspector nach Hamburg geschickt, allein auch aus dessen Berichte ergibt sich nur eine Bestätigung des Gesagten.

Indem die Deputation schließlich noch bemerkt, daß sie, um keine ihr zugängliche Information unbenuzt zu lassen, auch zwei in hiesiger Vorstadt wohnende bedeutende Landwirthe zu Rathe gezogen hat, von ihnen aber vollständig in ihrer vorgetragenen Ansicht bestärkt und auch von ihnen darauf hingewiesen ist, wie eine Gewichtsversteuerung für die Consumenten zunächst die unangenehme Folge haben werde, daß die Zufuhr von fettem, vollausgemästetem Vieh sich wesentlich verringern werde, kann sie den Antrag der früheren Berichte, in Beziehung auf den Versteuerungsmodus des lebenden Viehs keine Aenderung eintreten zu lassen, nur wiederholen.

Wohl nicht mit vollem Rechte ist mitunter angeführt worden, daß eine Versteuerung des Viehs nach dem Gewichte bei der Rückvergütung der Consumtionsabgabe für ausgeführtes frisches, geräuchertes oder gepökeltes Fleisch einen richtigeren Maßstab an die Hand geben würde, als die bisher zur Norm dienende Vorschrift, wonach 600 π Ochsenfleisch für einen Ochsen, 400 π Kuhfleisch für eine Kuh und 200 π Schweinefleisch für ein Schwein gerechnet werden. Ganz genau treffen dergleichen Pauschquanta allerdings niemals zu, allein als Durchschnittsgewicht möchten wenigstens die beiden ersten der vorstehenden Zahlen, wie der Deputation noch neuerdings von den darum befragten Sachverständigen bestätigt worden ist, gewiß vollen Anspruch auf Richtigkeit haben, während es allerdings wohl richtiger sein mögte, bei der Rückvergütung für exportirtes Schweinefleisch statt 200 π künftig 250 π als das Durchschnittsgewicht eines Schweins anzunehmen. Da nun jährlich etwa 290,000 π Schweinefleisch,

(fast ausschließlich zur Verprobantirung der Schiffe) exportirt wird, wofür auf 1450 Schweine die Consumtionsabgabe restituirt ist, so würde bei einer Berechnung von 250 π auf ein Schwein, der Staat für 98 Schweine weniger die erhobene Abgabe zurück zu erstatten haben. Es möchte sich daher wohl empfehlen, wie die Deputation hiemit anheim zu geben sich erlaubt, in dieser Beziehung eine Aenderung dahin eintreten zu lassen, daß bei der Rückvergütung der Consumtionsabgabe für exportirtes Schweinefleisch künftig 250 π für ein Schwein berechnet werden sollen.

Endlich verfehlt die Deputation nicht, bei dieser Gelegenheit berichtlich mitzutheilen, daß sie die von Senat und Bürgerschaft vorbehaltene Verathung über eine Revision des Gesetzes für die Umsatzsteuer begonnen habe. Bei der großen Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der dabei zu erwägenden Fragen muß sie aber für den zu erstattenden Bericht um eine Befristung bitten.

Bremen, am 21. December 1865.

Die Deputation für die Umsatzsteuer,
Consumtionsabgaben u. s. w.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **J. C. Dubbers.**

Mittheilung d

Verwal

Die im vorigen Sa
der öffentlichen Grundstücke
folgenden Bericht eingereicht
mitgezeigt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 20. December 1865.

der zur Prüfung un
in der Verwaltung

Am 15. Juli

Bericht einer von ih
öffentlichen Grundstü

das aus de

ob und in

Reformen

eine gene

Der Senat

putation dahin ab

diese An

gewöhn

Die Deputa

ledigen und glaubt

worbenen Erkundigun

der öffentlichen Grun

ihrer Mitglieder ent

Die Deputati

Ansicht, daß sie die

wissen habe, also

Annahme von Senat

Widerspruch stehenden

Die Deputatio

höchste Einheit in der

Sie empfiehlt d

das der P

in dem D

Verwaltung

und Land

den Exer

wenn eine